

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2014 – Nr. 2/3

Ausgegeben: Dresden, am 14. Februar 2014

F 6704

Wir gedenken verstorbener kirchlicher Mitarbeiter

Gerhard **Appelt**, geb. am 1. Oktober 1927, zuletzt tätig als Mitarbeiter der kirchlichen Baubrigade Zwickau, verst. am 19. September 2013

Rosemarie **Braband**, geb. am 1. Februar 1939, zuletzt tätig als Mitarbeiterin im Kirchgemeindeverband Leipzig, verst. am 21. Oktober 2013

Christfried **Demmler**, geb. am 23. November 1932, zuletzt tätig als Hausmeister im Rüstzeitenheim Hormersdorf, verst. am 5. August 2013

Marfa **Demmler**, geb. am 5. Juni 1935, zuletzt tätig als Köchin im Rüstzeitenheim Hormersdorf, verst. am 9. August 2013

Alfred **Dürschke**, geb. am 22. April 1915, zuletzt tätig als Kirchenoberamtmann im Kirchgemeindeverband Leipzig, verst. am 15. März 2013

Karl-Heinz **Eger**, geb. am 24. April 1924, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Seiffen, verst. am 10. April 2013

Christine **Espig**, geb. am 18. Mai 1947, zuletzt tätig als Verwaltungsmitarbeiterin in der Kirchgemeinde Löbnitz-Affalter, verst. am 20. Juni 2013

Gisela **Feitisch**, geb. am 18. April 1942, zuletzt tätig als Mitarbeiterin in der Kirchensteuerstelle in Plauen, verst. am 22. August 2013

Christine **Goll**, geb. am 13. Juli 1943, zuletzt tätig als Pfarramtssekretärin in der Lutherkirchgemeinde Plauen, verst. am 23. August 2013

Hanna **Haase**, geb. am 28. Dezember 1923, zuletzt Diakonisse und Heimleiterin des Altenpflegeheims der Inneren Mission in Glauchau, verst. am 31. August 2013

Sigismund **Hesse**, geb. am 5. April 1956, tätig als Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit und Raumpfleger in der Nicolai-Kirchgemeinde Zwickau, verst. am 6. Dezember 2013

Hans **Illig**, geb. am 4. Juni 1927, zuletzt tätig als Leiter der Kirchensteuerstelle sowie Kirchner in der Kirchgemeinde Werdau, verst. am 4. November 2013

Hanna **Kahl**, geb. am 30. Dezember 1925, zuletzt tätig als Mitarbeiterin beim Kongress und Kirchentag der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, verst. am 24. Mai 2013

Siegfried **Körner**, geb. am 6. September 1927, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Reinsdorf, verst. am 19. August 2013

Robert **Koller**, geb. am 15. August 1930, zuletzt tätig als Friedhofsmeister in der Kirchgemeinde Penig, verst. am 12. Februar 2013

Hans-Werner **Kühn**, geb. am 29. November 1941, zuletzt tätig als Kantorkatechet in der Kirchgemeinde Geithain/Wickershain, verst. am 4. April 2013

Margitta **Kühn**, geb. am 12. Oktober 1950, zuletzt tätig als Wirtschaftskraft im Kindergarten Rathendorf, verst. am 3. November 2012

Paul **Kühn**, geb. am 20. Juni 1928, zuletzt Superintendent im Kirchenbezirk Flöha, verst. am 24. Dezember 2012

Gottfried **Lämmel**, geb. am 20. Mai 1933, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Dresden-Weißig, verst. am 19. Mai 2013

Christa **Lange**, geb. am 6. Februar 1925, zuletzt tätig als Verwaltungsmitarbeiterin in der Kirchgemeinde Chemnitz-Reichenbrand, verst. am 21. Juni 2013

Christfrid **Liescher**, geb. am 6. Februar 1934, zuletzt Pfarrer an der Schlosskirche Chemnitz, verst. am 14. September 2013

Helmuth **Löffler**, geb. am 3. August 1926, zuletzt Pfarrer und Geschäftsführer der Sächsischen Hauptbibelgesellschaft, verst. am 15. Dezember 2013

Heinrich **März**, geb. am 17. Dezember 1931, zuletzt tätig als Küster in der Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig, verst. am 12. März 2013

Uwe **Martschink**, geb. am 25. März 1960, tätig als Kirchner und Hausmeister in der Kirchgemeinde Malschwitz-Gutttau, verst. am 28. Juni 2013

Hertha **Müller**, geb. am 13. Juli 1921, zuletzt tätig als Katechetin in der Kirchgemeinde Seiffenhennersdorf, verst. am 23. September 2012

Eckhart **Nagel**, geb. am 25. Juli 1944, zuletzt Pfarrer in der Genezarethkirchgemeinde Leipzig-Paunsdorf, verst. am 7. November 2013

Dietrich **Nebe**, geb. am 23. Mai 1963, Pfarrer in der Krankenhausseelsorge im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz, verst. am 11. Dezember 2013

Klaus-Dieter **Neubert**, geb. am 26. August 1934, zuletzt tätig als Forstwirt in der Kirchlichen Waldgemeinschaft Oelsnitz, verst. am 23. Juli 2013

Johannes **Noack**, geb. am 12. November 1937, zuletzt tätig als Friedhofsmeister in der Kirchgemeinde Seifhennersdorf, verst. am 10. Juli 2012

Eberhard **Pampel**, geb. am 21. März 1933, zuletzt Pfarrer und Hauptabteilungsleiter beim Diakonischen Amt, verst. am 14. Oktober 2013

Reiner **Reisinger**, geb. am 9. September 1960, zuletzt Kirchner, Hausmeister und Friedhofarbeiter in der Kirchgemeinde Großröhrsdorf-Kleinröhrsdorf, verst. am 21. November 2013

Maria **Rößler**, geb. am 28. Mai 1928, zuletzt tätig als Buchhändlerin im Diakonenhaus Moritzburg, verst. am 6. April 2013

Ilse **Rossignol**, geb. am 1. August 1919, zuletzt tätig als Köchin im Erholungsheim Haidehof Gohrisch, verst. am 31. März 2013

Anita **Scheithauer**, geb. am 22. September 1941, zuletzt tätig als Verwaltungsmitarbeiterin in der Kirchgemeinde Gelenau, verst. am 19. Mai 2013

Christa **Schlegel**, geb. am 11. Februar 1922, zuletzt Pfarrerin in der Kirchgemeinde Leipzig-Mockau, verst. am 26. Juni 2013

Horst **Schrecklein**, geb. am 16. November 1934, zuletzt tätig als Kirchner und Hausmeister in der Kirchgemeinde St.-Pauli-Kreuz Chemnitz, verst. am 7. März 2013

Ilse **Schulz**, geb. am 29. Mai 1928, zuletzt tätig als Verwaltungsmitarbeiterin in der St.-Nicolai-Kirchgemeinde Aue, verst. am 28. Mai 2013

Eckart **Schwan**, geb. am 6. Mai 1928, zuletzt Pfarrer in der St.-Katharinen-Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz, verst. am 8. April 2013

Eberhardt **Schwarzenberg**, geb. am 11. September 1925, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Bad Elster, verst. am 11. April 2013

Hans-Joachim **Schwinger**, geb. am 18. Februar 1927, zuletzt tätig als Landeskirchenmusikdirektor der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, verst. am 15. Dezember 2013

Marianne **Seidel**, geb. am 27. März 1923, zuletzt tätig als Verwaltungsangestellte im Kirchgemeinerverband Zwickau, verst. am 16. April 2013

Gottfried **Seyfert**, geb. am 27. August 1921, zuletzt Pfarrer in der St.-Andreas-Kirchgemeinde Chemnitz-Gablenz, verst. am 20. September 2013

Erika **Siebert**, geb. am 6. Dezember 1934, zuletzt tätig als Gemeindepädagogin in der Kirchgemeinde Wurzen, verst. am 18. April 2013

Alexander **Sorger**, geb. am 7. April 1976, Pfarrer in der Marienkirchgemeinde Stangengrün, verst. am 13. Dezember 2013

Elfriede **Stier**, geb. am 25. Februar 1920, zuletzt tätig als Gemeindegewerkschafterin in der Kirchgemeinde St.-Nicolai Aue, verst. am 22. April 2013

Kerstin **Stöhr**, geb. am 21. Mai 1962, tätig als Erzieherin bei der St.-Laurentius-Kirchgemeinde Auerbach, verst. am 1. März 2013

Kurt **Ströer**, geb. am 17. Juni 1921, zuletzt tätig als Jugendwart im Kirchenbezirk Chemnitz, verst. am 26. April 2013

Harald **Theilemann**, geb. am 19. Februar 1926, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Lichtentanne, verst. am 31. Juli 2013

Frida Marianne **Thieroff**, geb. am 29. November 1918, zuletzt tätig als pädagogische Hilfskraft der Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz, verst. am 20. März 2013

Paulus **Ullmann**, geb. am 3. August 1929, zuletzt tätig als Kantor in der Kirchgemeinde Dresden-Tolkewitz, verst. am 18. Juli 2013

Erika **Vetter**, geb. am 8. September 1916, tätig als Glöcknerin in der Kirchgemeinde Reinersdorf, verst. am 31. März 2013

Gottfried **Werner**, geb. am 7. September 1933, zuletzt Pfarrer im Städtischen Klinikum „Heinrich-Braun-Krankenhaus“ Zwickau, verst. am 30. September 2013

Giesela **Wohllebe**, geb. am 25. September 1947, zuletzt tätig als Gemeindepädagogin in der Kirchgemeinde Frieden und Hoffnung und der Heilandskirchgemeinde Dresden-Cotta, verst. am 25. Februar 2013

Käthe **Wulst**, geb. am 10. Oktober 1930, zuletzt tätig als Verwaltungsmitarbeiterin der Kirchgemeinde Schönheide, verst. am 24. Mai 2013

Ekkehart **Zieglschmid**, geb. am 7. Juni 1934, zuletzt Pfarrer in der Heilandskirche Dresden-Cotta, Sektenbeauftragter der Landeskirche sowie Geschäftsführer des Ev. Bundes, verst. am 10. September 2013

Christian **Zinkler**, geb. am 22. Dezember 1926, zuletzt Pfarrer in der Kirchgemeinde Oederan, verst. am 14. Juni 2013

Jesus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, ob er gleich stirbe.

Johannes 11, 25

INHALT

NACHRUF		Veränderung im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz	A 32
A. BEKANNTMACHUNGEN		Veränderung im Kirchenbezirk Freiberg	A 32
II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen		Veränderungen im Kirchenbezirk Plauen	A 33
		Veränderung im Kirchenbezirk Zwickau	A 33
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke Vom 18. November 2013	A 24	Errichtung der „Stiftung der Ev.-Luth. St.-Petri-Schloßkirchgemeinde Chemnitz“	A 34
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltgesetz 2014 – LHG 2014) Vom 18. November 2013	A 27	Seminar der Verwaltungsbildung	A 34
		Ausbildung Notfallseelsorger/Notfallseelsorgerin im Ehrenamt – Terminberichtigung	A 34
Bekanntmachung über Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltjahr 2014 Vom 19. November 2013	A 29	V. Stellenausschreibungen	
		1. Pfarrstellen	A 35
		4. Gemeindepädagogenstellen	A 39
III. Mitteilungen		6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin im gehobenen Verwaltungsdienst	A 41
Abkündigung der Landeskollekte für besondere Seelsorgedienste (Krankenhaus- und Klinik-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Justizvollzugs- und Polizeiseelsorge) am Sonntag Estomihi (2. März 2014)	A 30	7. Kirchner/Kirchnerin	A 42
		8. Friedhofsmeister/Friedhofsmeisterin	A 42
Abkündigung der Landeskollekte für Missionarische Öffentlichkeitsarbeit – Landeskirchliche Projekte des Gemeindeaufbaus am Sonntag Reminiszer (16. März 2014)	A 30	9. Landesgeschäftsführer/Landesgeschäftsführerin	A 43
		B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST	
Abkündigung der Landeskollekte für den Lutherischen Weltdienst am Sonntag Lätare (30. März 2014)	A 30	Entfallen	
Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens	A 31	Beilage: Jahresinhaltsverzeichnis 2013	

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke

Vom 18. November 2013

Reg.-Nr. 1461 (7) 327

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 39 Nummer 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Kirchenbezirke vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 2011 (ABl. S. A 203), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „rechtsfähige Körperschaft eigener Art“ durch die Wörter „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut von Absatz 3 wird folgender Satz 1 vorangestellt:
„Der Kirchenbezirk trägt Verantwortung für den Auftrag der Kirche in seinem Bereich.“
 - bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im zweiten Gedankenstrich werden das Wort „wahrzunehmen“ durch die Wörter „zu erfüllen“ ersetzt und nach dem Wort „werden“ die Wörter „(übergemeindliche Aufgaben)“ eingefügt.
 - bbb) Nach dem zweiten Gedankenstrich wird folgender dritter Gedankenstrich eingefügt:
„– die missionarische und diakonische Arbeit zu fördern, die ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen zu pflegen und seine Verantwortung in der Öffentlichkeit wahrzunehmen.“
 - ccc) In dem neuen vierten Gedankenstrich werden die Wörter „zu den allgemeinen kirchlichen Fragen sich gutachtlich“ durch die Wörter „sich zu Fragen von allgemeiner kirchlicher Bedeutung“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander sowie mit den kirchlichen Einrichtungen und Werken im Kirchenbezirk,“
 - bb) Die Buchstaben c und d werden wie folgt gefasst:
„c) die Stärkung und Förderung der Gemeinschaft der Pfarrer und aller anderen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter,
 - d) die Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Gewinnung und Zurechtweisung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern.“
 - cc) Buchstabe e wird aufgehoben.
 - d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Der Kirchenbezirk kann Regionen bilden, um die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander zu stärken.“
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Verwaltung und“ gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1, die Wörter „laufende Verwaltung und die“ werden gestrichen und das Wort „obliegen“ wird durch das Wort „obliegt“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
„(2) Die Vertretung des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit nimmt der Superintendent wahr.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhält der Kirchenbezirk Zuweisungen aus dem durch Haushaltgesetz der Landeskirche bestimmten Anteil an Landeskirchensteuern. Das Nähere regelt das Zuweisungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus kann der Kirchenbezirk zur Finanzierung seiner Arbeit die Sammlung von Ephoralkollekten und die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen sind nicht zuweisungsfähig.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Haushaltplan“ durch die Wörter „Haushalt- und Stellenplan“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 78 und 79“ gestrichen.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Anzahl der Mitglieder in der Kirchenbezirkssynode, die zur Gruppe der zum Kirchenvorsteher wählbaren Gemeindeglieder gehört, muss größer sein als die Anzahl der Pfarrer. Unter den nach Absatz 2 Buchstabe a und b zu wählenden Mitgliedern dürfen sich keine beim Kirchenbezirk angestellten Mitarbeiter befinden.“
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im dritten Gedankenstrich werden die Wörter „der Inneren Mission“ durch die Wörter „des Diakonischen Werkes“ ersetzt und das Wort „nichtordinierten“ gestrichen.
 - bb) Im fünften Gedankenstrich wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Mitglieder der Kirchenbezirkssynode scheidet aus der Kirchenbezirkssynode vorzeitig aus durch

- a) Niederlegung des Synodalmandats,
- b) Beginn eines Anstellungsverhältnisses nach Absatz 3 Satz 2, soweit es sich um ein nach Absatz 2 Buchstabe a oder b gewähltes Mitglied handelt,
- c) Umzug oder Umgemeindung in eine Kirchengemeinde eines anderen Kirchenbezirks oder
- d) Wechsel der Pfarrstelle in eine Kirchengemeinde eines anderen Kirchenbezirks mit Wirksamkeit der Übertragung.

Scheidet ein gewähltes Mitglied der Kirchenbezirkssynode vorzeitig aus, so ist durch den betreffenden Kirchenvorstand eine Ersatzwahl vorzunehmen. Scheidet ein berufenes Mitglied der Kirchenbezirkssynode vorzeitig aus, so ist durch den Kirchenbezirksvorstand eine Ersatzberufung vorzunehmen.“

- d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Mitglieder der Kirchenbezirkssynode sind in der Ausübung ihres Amtes frei und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Mitglieder der Kirchenbezirkssynode, die erstmals dieses Amt übernehmen und nicht zugleich der Landessynode angehören, sind verpflichtet, vor dem Superintendenten das folgende Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Kirchenbezirkssynode das innere und äußere Wohl der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, dass die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut des Absatzes 2 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„Der Auftrag des Kirchenbezirks (§ 1 Absatz 3) verpflichtet die Kirchenbezirkssynode, die Kirchengemeinden und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und deren Zusammenarbeit zu fördern.“

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „des dem Kirchenbezirk erteilt“ durch das Wort „dieses“ ersetzt und die Angabe „(§ 1 Absatz 3)“ gestrichen.

cc) In Buchstabe b werden die Wörter „Kinder- und Jugendarbeit“ durch die Wörter „Kinder-, Jugend- und Bildungsarbeit“ ersetzt und nach dem das Wort „Gemeindeaufbau“ abschließenden Komma die Wörter „den seelsorgerlichen Dienst,“ eingefügt.

dd) In Buchstabe g werden nach dem Wort „Kirchenbezirk“ die Wörter „nach Maßgabe der Visitationsordnung“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Kirchenbezirkssynode berät und beschließt über

- a) die Konzeption der Arbeit des Kirchenbezirks und die Schritte zu ihrer Umsetzung einschließlich der Bildung von Regionen,
- b) Maßnahmen zur Förderung ephoraler und regionaler kirchlicher Arbeitsfelder, insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Bildungsarbeit, des seelsorgerlichen Dienstes, der Kirchenmusik, der diakonischen, missionarischen und ökumenischen Arbeit,
- c) den Haushalt- und Stellenplan des Kirchenbezirks und seiner Einrichtungen,
- d) die Erhebung von Umlagen und Sammlung von Ephoralkollekten nach § 6 Absatz 1,

- e) die Schaffung von Einrichtungen für den Kirchenbezirk und die Aufstellung von Grundsätzen für ihre Verwaltung sowie die Beteiligung an Einrichtungen anderer kirchlicher Körperschaften und deren Unterstützung.

(4) Die Kirchenbezirkssynode wählt auf Vorschlag der Kirchenleitung den Superintendenten. Die Kirchenbezirkssynode wählt aus ihrer Mitte

- a) die Mitglieder des Vorstands der Kirchenbezirkssynode (§ 11),
 - b) die synodalen Mitglieder des Kirchenbezirksvorstands und ihre Stellvertreter (§ 14),
 - c) die Mitglieder von ihr eingesetzter Ausschüsse (§ 13).“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 5 bis 7.
d) Im neuen Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „5 und 6“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Beschlüsse, Wahlen

(1) Die Kirchenbezirkssynode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder versammelt ist. Sie gilt als beschlussfähig, wenn nicht auf Einwand eines Mitglieds, der nur vor Beginn einer Abstimmung zulässig ist, die Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt worden ist.

(2) Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Kirchenbezirkssynode bedarf es einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder die Vorlage als abgelehnt.

(3) Der Superintendent kann gegen Beschlüsse der Kirchenbezirkssynode, gegen die er aus geistlichen Gründen Bedenken hat, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung erhoben werden. Der angefochtene Beschluss ist auszusetzen. Er erlangt dann Rechtswirkung, wenn er auf der nächsten Tagung der Kirchenbezirkssynode mit Zweidrittelmehrheit bestätigt wird; Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Wahlen werden geheim mittels Stimmzettel vorgenommen. Eine Wahl durch Handzeichen ist nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Wahl des Superintendenten ist in jedem Fall nach Satz 1 durchzuführen. Der Vorsitzende der Kirchenbezirkssynode ist zugleich Wahlleiter, bei Verhinderung einer der beiden Stellvertreter nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstands der Kirchenbezirkssynode. Bis zur Wahl des Vorstands der Kirchenbezirkssynode ist der Superintendent, bei Verhinderung sein Stellvertreter, Wahlleiter.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Ungültig sind Stimmzettel,

- a) auf denen andere Namen angegeben werden als die, die zur Wahl standen;
 - b) die den Wählerwillen nicht erkennen lassen.
- (6) Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (7) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, Fragen der Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses entscheidet der Vorstand der Kirchenbezirkssynode, bis zur Wahl des Vorstands der Wahlleiter, abschließend.“

8. § 12 Absatz 8 und 9 wird aufgehoben.

9. § 12 a wird aufgehoben.

10. In § 13 Absatz 1 werden das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach dem Wort „Kirchenbezirkssynode“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksvorstand“ eingefügt.
11. § 14 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Ohne Stimmrecht können an den Sitzungen des Kirchenbezirksvorstands auch die im Kirchenbezirk wohnenden Mitglieder der Landessynode teilnehmen.“
12. § 15 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Kirchenbezirksvorstand wählt auf der ersten Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Kirchenbezirkssynode und der Leiter des Regionalkirchenamtes stehen nicht zur Wahl. Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Kirchenbezirksvorstands ist der Superintendent. Wird der Superintendent zum Vorsitzenden gewählt, muss sein Stellvertreter ein zum Kirchenvorsteher wählbares Gemeindeglied sein. Wird ein zum Kirchenvorsteher wählbares Gemeindeglied gewählt, ist der Superintendent Stellvertreter. Es dürfen nur zum Kirchenvorsteher wählbare Gemeindeglieder kandidieren und das Amt ausüben, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder einem Kirchspiel des Kirchenbezirks oder dem Kirchenbezirk stehen.
(2) Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor Ablauf der Amtsdauer des Kirchenbezirksvorstands oder dem Verlust der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 6 sind jeweils der Vorsitzende und sein Stellvertreter neu zu wählen. Scheidet der Superintendent aus, ist bis zur Ernennung eines neuen Superintendents auch ein anderes Mitglied des Kirchenbezirksvorstands zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenbezirksvorstands wählbar. Nach Ernennung eines neuen Superintendents ist eine Neuwahl gemäß Satz 1 durchzuführen.“
13. § 16 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 7“ ersetzt.
b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„An Visitationen beteiligt er sich nach Maßgabe der Visitationsordnung.“
c) In Absatz 5 Buchstabe g werden die Wörter „des Ephoralausschusses für Innere Mission und Hilfswerk“ durch die Wörter „der Gremien des Diakonischen Werkes nach Maßgabe des Diakoniegesetzes“ ersetzt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 12 Absatz 9 und § 12 a“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2 und 4 bis 7“ ersetzt.
b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Der Kirchenbezirksvorstand wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter vertreten. Im Namen des Kirchenbezirks verfasste Schriftstücke oder Urkunden, durch die ein Recht oder eine Verbindlichkeit begründet oder aufgegeben werden, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchenbezirksvorstands oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Mitgliedes des Kirchenbezirksvorstands und sind zu siegeln.“
15. Die Abschnittsbezeichnung „IV.“ und die Überschrift von Abschnitt IV werden gestrichen.
16. Nach § 18 wird folgender neuer Abschnitt IV eingefügt:
„IV. Verwaltungsbezirk der Landeskirche und Dienstbereich des Superintendents
§ 19
Zusammenwirken im Regionalkirchenamt
Der Superintendent ist als Mitglied des Regionalkirchenamtes zur gemeinsamen Entscheidungsfindung mit dem Leiter des Regionalkirchenamtes berufen, soweit der Kirchenbezirk als Verwaltungsbezirk der Landeskirche einschließlich seiner Kirchengemeinden berührt ist.
§ 20
Aufgaben des Superintendents
(1) Der Superintendent ist der führende Geistliche des Kirchenbezirks. Sein Amt ist der Dienst der Visitation. Er ist zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt.
(2) Dem Superintendenten obliegt die Beaufsichtigung und Förderung des kirchlichen Lebens im Kirchenbezirk.
(3) Der Superintendent ordiniert die Pfarrer und führt die Pfarrer und Prädikanten ein. Der Superintendent führt Aufsicht über die Amts- und Lebensführung der Pfarrer und Kandidaten nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen. Er begleitet Pfarrer, Prädikanten und Kandidaten im Einzelfall auch seelsorgerlich und achtet darauf, dass sein Aufsichtsamt hiervon nicht berührt wird. Im Zweifel ist an einen anderen Seelsorger zu verweisen.
(4) Der Superintendent trägt nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen Sorge für die Fortbildung der Pfarrer, Prädikanten, Kandidaten und Mitarbeiter des Kirchenbezirks. Er trägt Verantwortung für die geistliche Beratung, Begleitung und Förderung der Mitarbeiter des Kirchenbezirks. Er führt den Bezirkskatecheten und den Kirchenmusikdirektor ein. Der Superintendent führt Jahresgespräche mit den Pfarrern und Mitarbeitern des Kirchenbezirks.
(5) Zu den Aufgaben des Superintendenten gehört die Bereinigung von Beschwerdefällen. Im Zusammenwirken mit dem Leiter des Regionalkirchenamtes entscheidet der Superintendent, inwieweit Beschwerden im Rahmen des Aufsichtshandelns auch rechtsförmlich weiter zu bearbeiten sind.
(6) Der Superintendent fördert die Gemeinschaft aller kirchlichen Mitarbeiter und die Zusammenarbeit der kirchlichen Dienste und Werke im Kirchenbezirk.
(7) Der Superintendent fördert ökumenische Kontakte und den ökumenischen Austausch der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks.
§ 21
Vorrang des Amtes
(1) Der Superintendent ist als Pfarrer der Ephoralgemeinde Mitglied im Kirchenvorstand. Er kann hiervon eine Ausnahme beim Landeskirchenamt beantragen.
(2) Im Rahmen der Vorschläge zur Struktur- und Stellenplanung sind durch den Kirchenbezirk und die Kirchengemeinden der Dienst des Superintendenten und die besondere Situation der Ephoralgemeinde zu berücksichtigen.“
17. Nach § 21 wird folgende neue Überschrift eingefügt:
„V. Schlussbestimmungen“
18. Die Abschnittsbezeichnung „V.“ und die Überschrift des bisherigen Abschnitt V werden gestrichen.
19. Der bisherige § 19 wird § 22 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 22
Erstattung von Kosten“

20. Der bisherige § 20 wird § 24.

§ 2

21. Der bisherige § 21 wird § 25 und in der Überschrift sowie in Satz 1 werden jeweils das Wort „Bautzen“ durch die Wörter „Bautzen-Kamenz“ und das Wort „Löbau“ durch die Wörter „Löbau-Zittau“ ersetzt.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

22. Der bisherige § 22 wird aufgehoben.

Jochen Bohl

Landesbischof

23. Der bisherige § 24 wird § 26.

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2014
(Haushaltgesetz 2014 – LHG 2014)
Vom 18. November 2013**

Reg.-Nr. 4101 (2014)

§ 4

Kassenkredite

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 46 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5.000.000 € im Haushaltjahr 2014 aufzunehmen.

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2014 (Anlage) wird in Einnahme und Ausgabe mit je

186.970.000 €

festgestellt.

§ 5

Bürgschaften

Das zum 1. Januar 2014 bestehende Bürgschaftsvolumen kann im Haushaltjahr 2014 um maximal 3.000.000 € aufgestockt werden.

§ 2

Mehreinnahmen und Mindereinnahmen

(1) Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen an anderer Stelle auszugleichen.

(2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

(3) Bei Ausgabe-Haushaltstellen, die ausschließlich aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche für Folgejahre bis zur Höhe von 5.188.000 € wie folgt einzugehen:

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Das Landeskirchenamt ist befugt, überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Ansatzes bei jeder Haushaltstelle durch Heranziehung von Verstärkungsmitteln nach Maßgabe der Haushaltstelle 9800.8600 abzudecken.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 Prozent des jeweiligen Einzelansatzes oder insgesamt 0,2 Prozent des Gesamtvolumens des Haushaltes überschreiten, der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

Haushaltjahr	Haushaltstelle	Betrag
2015	0112.7610 Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	240.000 €
2015	9111.7610 Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	3.755.000 €
2016	0112.7610 Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	120.000 €
2016	9111.7610 Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	1.073.000 €

§ 7**Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke**

(1) Die Verteilung der Zuweisungen gemäß §§ 4 bis 8 Zuweisungsgesetz erfolgt auf der Grundlage eines Verteilvolumens von 139.473.700 € und ist im Einzelnen in der Anlage 1 zum Haushaltplan ausgewiesen.

(2) Als Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden werden die tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchgemeinden durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden, zur Verfügung gestellt.

(3) Als Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke werden die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind, zur Verfügung gestellt.

(4) Der Sockelbetrag gemäß § 9 Absatz 1 Zuweisungsgesetz beträgt 500 € pro Kirchgemeinde.

§ 8**Zuweisungsrelevante Kirchgemeindegliederzahl**

Soweit Zuweisungen an die Zahl der Kirchgemeindeglieder gebunden sind, wird der Datenbestand der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung gemäß § 1 Absatz 2 Erste Rechtsverordnung zur Ausführung des Zentralstellengesetzes (AVO ZMV) mit Stichtag 31.12.2012 zugrunde gelegt.

Anlage**Haushaltplan****der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2014**

(ohne die Haushaltpläne der einzelnen Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke der Landeskirche)

Einzelplan	Haushaltplan 2014	
	Einnahmen	Ausgaben
<u>0</u> <u>Allgemeine kirchliche Dienste</u>	4.864.280	16.311.930
<u>1</u> <u>Besondere kirchliche Dienste</u>	1.252.300	7.814.190
<u>2</u> <u>Kirchliche Sozialarbeit</u>	75.000	6.541.900
<u>3</u> <u>Ökumene, Weltmission, Entwicklungshilfe</u>	374.600	2.097.570
<u>4</u> <u>Öffentlichkeitsarbeit</u>	37.720	1.018.525
<u>5</u> <u>Bildungswesen und Wissenschaft</u>	84.000	3.015.310
<u>7</u> <u>Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz</u>	942.020	18.392.170
<u>8</u> <u>Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen</u>	5.466.090	2.342.720
<u>9</u> <u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u>	173.873.990	129.435.685
Summe	186.970.000	186.970.000

§ 9**Ausführungsbestimmungen**

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

§ 10**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Bohl
Landesbischof

Bekanntmachung
über Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke
aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltjahr 2014
Vom 19. November 2013

Reg.-Nr. 40 11 110 (35) 3444

Aufgrund der §§ 2 Absatz 5 und 3 Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz gibt das Landeskirchenamt Folgendes bekannt:

I.

Bemessungsgrundlage der Zuweisungen
aus Landeskirchensteueraufkommen und Finanzausgleich
zu § 2 ZuwG

(1) Das Verteilvolumen für Zuweisungen setzt sich zusammen aus dem im Haushaltplan der Landeskirche für das Haushaltjahr 2014 veranschlagten Jahresaufkommen an Landeskirchensteuern in Höhe von 90.300.000 €, dem Finanzausgleich der EKD in Höhe von 47.057.900 € und den Kirchensteuer-Clearing-Mitteln in Höhe von 6.000.000 €. Von dem sich ergebenden Betrag in Höhe von 143.357.900 € wird ein Betrag in Höhe von 3.884.200 € vorweg abgezogen (§ 2 Absatz 1 ZuwG). Das für die Berechnung der Zuweisungen maßgebliche Verteilvolumen beträgt damit 139.473.700 €.

(2) Am 31. Dezember 2012 beträgt die Anzahl aller Kirchgemeindeglieder im Bereich der Landeskirche 754.451.

(3) Die Anzahl der regelmäßig gottesdienstlich genutzten Kirchen und Gemeindehäuser in der Landeskirche beträgt 1.340.

II.

Zuweisungsbeträge aus Landeskirchensteueraufkommen
und Finanzausgleich
zu §§ 4, 5, 5a und 6 ZuwG

(1) Für die Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden gemäß § 4 ZuwG stehen 42 Prozent des Verteilvolumens und das anteilige Gestellungsgeld für 72 Mitarbeiter im nichttheologischen Verkündigungsdienst zur Verfügung. Die Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden im Haushaltjahr 2014 beträgt 100 Prozent der tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchgemeinden durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden.

(2) Für die Allgemeinkostenzuweisung an Kirchgemeinden gemäß § 5 Absatz 1 ZuwG stehen 5,7 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Dabei werden 4,9 Prozent des Verteilvolumens

nach der Anzahl der Gemeindeglieder in der Landeskirche und 0,80 Prozent des Verteilvolumens nach der Anzahl der regelmäßig gottesdienstlich genutzten Kirchen und Gemeindehäuser in der Landeskirche verteilt. Für Kirchgemeinden ergeben sich somit ein Betrag pro Kirchgemeindeglied von 11,30 € und ein Betrag pro regelmäßig gottesdienstlich genutzter Kirche bzw. Gemeindehaus von 1.050 €.

(3) Für die Verwaltungskostenzuweisung an Kirchgemeinden gemäß § 5 Absatz 2 ZuwG stehen 3,6 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Somit ergibt sich ein Festbetrag je Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang gemäß der bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes in Höhe von 9.100 €.

(4) Für die Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke gemäß § 5a ZuwG stehen 3,95 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Die Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke im Haushaltjahr 2014 beträgt 100 Prozent der tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind.

(5) Für die Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung an Kirchenbezirke gemäß § 6 ZuwG stehen insgesamt 2,05 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Davon entfallen auf die Zuweisung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe a ZuwG 0,7 Prozent des Verteilvolumens und auf die Zuweisung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b ZuwG 1,35 Prozent des Verteilvolumens. Daraus ergibt sich für die Kirchenbezirke ein Betrag pro Gemeindeglied gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe a ZuwG von 1,25 €.

III.

Kürzung der Zuweisungen
zu § 9 ZuwG

Gemäß § 9 Absatz 1 ZuwG werden Erträge aus unbebauten Grundstücken einschließlich Erbbaurechten nur auf die Zuweisungen gemäß §§ 4 und 5 ZuwG angerechnet, soweit sie einen Sockelbetrag übersteigen. Dieser Sockelbetrag beträgt gemäß § 7 Absatz 4 Haushaltgesetz 2014 pro Kirchgemeinde 500 €.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für besondere Seelsorgedienste (Krankenhaus- und Klinik-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Justizvollzugs- und Polizeiseelsorge) am Sonntag Estomihi (2. März 2014)

Reg.-Nr. 401320-7/30

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2013/2014 (ABl. 2013 S. A 215) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die heutige Kollekte erbitten wir für besondere Seelsorgedienste in unserer Landeskirche.

Paulus schreibt an die Gemeinde in Rom: „Freut euch mit den Fröhlichen und weint mit den Weinenden.“ (Römer 12, 15)

Es gehört zu den vornehmsten Aufgaben der christlichen Gemeinde, in besonderen Krisen- oder Lebenssituationen den betroffenen Menschen zur Seite zu stehen. Um für Menschen in solchen Lebenslagen zuverlässig da sein zu können, bedarf es kontinuierlicher Angebote. So versehen Seelsorger und Seelsorgerinnen im Auftrag unserer Kirche ihren Dienst in Krankenhäu-

sern, in Gefängnissen, bei der Polizei oder unter Menschen mit körperlichen Einschränkungen. Sie werden als verlässliche Gesprächspartner und Begleiter gebraucht und geschätzt. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sind nötig, um den Betroffenen und Beteiligten in angemessener Art und Weise Trost und Beistand geben zu können.

In einigen Bereichen wird ein Teil der Ausgaben durch den Freistaat oder durch die Träger von Einrichtungen übernommen. Der weitaus größte Teil der Personal-, Ausbildungs- und Sachkosten muss jedoch aus landeskirchlichen Mitteln aufgebracht werden.

Wir bitten Sie, mit Ihrer Kollekte den vielfältigen Einsatz Haupt-, Neben- und Ehrenamtlicher in den besonderen Seelsorgediensten nach Kräften zu unterstützen.

Abkündigung der Landeskollekte für Missionarische Öffentlichkeitsarbeit – Landeskirchliche Projekte des Gemeindeaufbaus am Sonntag Reminiszere (16. März 2014)

Reg.-Nr. 401320-38 (1) 20

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2013/2014 (ABl. 2013 S. A 215) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Wie erreicht das Evangelium heute Menschen, die der Kirche fern stehen? Eine gute und ansprechende Öffentlichkeitsarbeit ist in unserer Zeit unverzichtbar, damit kirchliche Angebote wahrgenommen werden. Viele Gemeinden haben das im Blick und haben Angebote entwickelt, um Menschen im Dorf oder im

Stadtteil zu erreichen. Gut aufbereitete Informationen für die regionale Presse, Materialien in den offenen Kirchen, Ausstellungen, Glaubenskurse, Begegnungscafés und Kirchenläden oder die Beteiligung der Kirchen am Tag der Sachsen und der Landesgartenschau sind solche Beispiele.

Missionarische Projekte und Initiativen für die Menschen vor Ort und mit ihnen sind nötig, damit die Einladung zum Glauben über die Kerngemeinde hinaus wirkt. Die Kollekte dieses Sonntages hilft solche Projekte zu entwickeln und die Öffentlichkeitsarbeit zu fördern.

Abkündigung der Landeskollekte für den Lutherischen Weltdienst am Sonntag Lätare (30. März 2014)

Reg.-Nr. 401332 (4) 335

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2013/2014 (ABl. 2013 S. A 215) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Kurztext:

Die heutige Kollekte wird für Schulspeisungen des Lutherischen Weltdienstes in Afrika erbeten. Viele Eltern in Afrika haben Schwierigkeiten, ihre Kinder ausreichend zu ernähren. Besonders Mädchen werden deshalb aus der Schule genommen, um zu

arbeiten oder zu Hause zu helfen. Im Kongo gibt es daher in den Schulen des Lutherischen Weltbundes (LWB) Schulspeisungen. Seitdem kommen mehr Mädchen in die Schule. Das hilft den Eltern, die Familie zu ernähren und die Mädchen bekommen durch den längeren Schulbesuch eine bessere Zukunftschance. Helfen Sie mit, Mädchen länger lernen zu lassen!

Weitere Informationen:

Der Lutherische Weltbund ist die Kirchengemeinschaft von 142 lutherischen Kirchen mit über 70 Millionen Christen und Christinnen weltweit. Über den LWB steht die Ev.-Luth. Lan-

deskirche Sachsens in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit lutherischen Kirchen von Äthiopien bis Papua-Neuguinea und unterhält vielfältige Partnerschaften. Der LWB fördert die Zusammenarbeit seiner Mitgliedskirchen untereinander, vertritt die lutherischen Kirchen in der weltweiten Ökumene sowie in interreligiösen Dialogen und handelt auf Gebieten gemeinsamen Interesses.

Darüber hinaus leistet der LWB mit seinen Weltdienstprogrammen Entwicklungshilfe in 38 Ländern weltweit – unabhängig der

Religionszugehörigkeit. Ein Schwerpunkt davon ist der Einsatz für Schulbildung von Kindern. Ob in Flüchtlingslagern, Dörfern oder Slums – überall ist es wichtig, dass Kinder eine gute Ausbildung erhalten. Wer gut lesen, rechnen und schreiben kann, findet als Erwachsener eine bessere Arbeit und kann die Versorgung seiner Familie sichern. Manchmal braucht es nur einen kleinen Anreiz, damit Eltern ihre Kinder in die Schule schicken, z. B. eine warme Mahlzeit in der Schulpause.

Mehr Informationen unter www.dnk-lwb.de/drc.

Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Reg.-Nr. 1210/142

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat am 15. November 2013 folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung vom 21. März 1983 in der Fassung vom 15. April 1997 (ABl. S. A 203) beschlossen:

1. Im Einleitungssatz wird das Wort „Vernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „die innere und äußere Wohlfahrt“ durch die Wörter „das innere und äußere Wohl“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Ziffer“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 wird jeweils das Wort „beschlossen“ durch das Wort „festgestellt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Nachwahl“ durch das Wort „Wiederholungswahl“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 werden die Wörter „eine Ersatzwahl anordnet bzw. eine Ersatzberufung vornimmt“ durch die Wörter „das Erforderliche veranlasst“ und die Angabe „§ 23 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 4 und 5“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. einen Theologischen Ausschuss für theologische Grundsatzfragen und Kirchenmusik,“
 - bb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„9. einen Gemeindeaufbau-, Missions- und Diakoniewausschuss.“
 - cc) Nummer 10 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Wahlprüfungsausschuss und der Prüfungsausschuss bestehen aus fünf, die übrigen Ausschüsse aus mindestens zehn und höchstens fünfzehn Mitgliedern.“
5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 werden nach dem Wort „federführend“ die Wörter „und damit abstimmungsberechtigt“ eingefügt.
 - b) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
6. In § 34 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 36 Absatz 5 Satz 4“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 4 Satz 3, § 36 Absatz 7 Satz 4“ ersetzt.
7. In § 38 Absatz 7 werden die Wörter „Landessynode, Landesbischof und Landeskirchenamt“ durch die Wörter „die Landessynode“ ersetzt.
8. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
9. Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am 1. März 2014 in Kraft.

Dresden, am 28.11.2013

Die Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Otto Guse
Präsident

Veränderung im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz

Aufnahme der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Purschwitz-Kleinbautzen in das Ev.-Luth. Kirchspiel Gröditz (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Reg.-Nr. 55-Gröditz 1/19

§ 2

Urkunde

Gemäß § 6 Abs. 3 und 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Im Übrigen gilt der Kirchspielvertrag vom 13.11.2007 in der jeweils aktuellen Fassung.

Dresden, den 20.12.2013

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Purschwitz-Kleinbautzen im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz wurde durch Vereinbarung vom 25.11.2013 und 05.12.2013, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 20.12.2013 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2014 in das Ev.-Luth. Kirchspiel Gröditz aufgenommen.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Oberkirchenrat

Veränderung im Kirchenbezirk Freiberg

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Höckendorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pretzschendorf-Hartmannsdorf (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 50-Höckendorf (Frei.) 1/1

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Höckendorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pretzschendorf-Hartmannsdorf im Kirchenbezirk Freiberg bilden auf Grund des Vertrages vom 14. November 2013, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 18. November 2013 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2014 ein Schwesterkirchverhältnis.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Höckendorf.

Dresden, den 18. November 2013

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Oberkirchenrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Plauen

Auflösung des zwischen der Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde Mißlareuth und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reuth bestehenden Schwesterkirchverhältnisses (Kbz. Plauen)

Reg.-Nr. 50-Mißlareuth 1/154

den ist, mit Ablauf des 31.12.2013 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde Mißlareuth und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reuth haben durch Auflösungsvereinbarung vom 11.06.2013 und 13.06.2013, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 13.01.2014 genehmigt wor-

Chemnitz, den 13.01.2014

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rosenbach/Vogtl., der Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde Mißlareuth und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reuth (Kbz. Plauen)

Reg.-Nr. 50-Rosenbach/V. 1/1

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rosenbach/Vogtl.

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde Mißlareuth, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reuth und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rosenbach/Vogtl. haben durch Vertrag vom 11.06.2013, 13.06.2013 und 07.01.2014, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 13.01.2014 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2014 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Chemnitz, den 13.01.2014

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Veränderung im Kirchenbezirk Zwickau

Berichtigung der Mitteilung über die Änderung im Schwesterkirchverhältnis zwischen der Ev.-Luth. Nicolai-Kirchgemeinde Zwickau, der Ev.-Luth. Katharinenkirchgemeinde Zwickau und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Cainsdorf (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50-Zwickau, Nicolai 1/319

In der Mitteilung über die Änderung im Schwesterkirchverhältnis zwischen der Ev.-Luth. Nicolai-Kirchgemeinde Zwickau, der Ev.-Luth. Katharinenkirchgemeinde Zwickau und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Cainsdorf (ABl. S. A 10) wird die Datumsangabe „26.06.2013“ durch die Datumsangabe „26.06.1999“ ersetzt.

Errichtung der „Stiftung der Ev.-Luth. St.-Petri-Schloßkirchgemeinde Chemnitz“

Reg.-Nr. 5410 (3) 69

Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens als Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (§ 6 Absatz 1 und 2 Kirchliches Stiftungsgesetz) teilt mit, dass die Landesdirektion Sachsen die von der Ev.-Luth. St.-Petri-Schloßkirchgemeinde Chemnitz mit Stiftungsgeschäft vom 28. Oktober 2013 errichtete „Stiftung der Ev.-Luth. St.-Petri-Schloßkirchgemeinde Chemnitz“

mit Sitz in Chemnitz mit Bescheid vom 3. Dezember 2013 als rechtsfähig anerkannt hat. Die Stiftung ist im Stiftungsverzeichnis der Landesdirektion Sachsen sowie im Stiftungsverzeichnis

des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens, das die Stiftung am 19. Dezember 2013 als kirchliche Stiftung anerkannt hat, registriert.

Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlichen Lebens und der diakonischen Arbeit in der Ev.-Luth. St.-Petri-Schloßkirchgemeinde Chemnitz im Sinne hilfreicher Ergänzung.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Förderung entsprechender Maßnahmen und Einrichtungen der Kirchgemeinde, insbesondere der kirchgemeindlichen Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit und der Kirchenmusik.

Die Stiftung ist fördernd und operativ tätig.

Seminar der Verwaltungsausbildung

Reg.-Nr. 6301 BA Sem. 2014

Die Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung bietet zum Thema **„Ich und meine Mitmenschen – Konflikte erkennen → verstehen → lösen“**

ein **Vertiefungsseminar** an.

Das eintägige Seminar richtet sich an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche bereits das viertägige Grundseminar besucht haben.

Termine: Mittwoch, 26. März 2014

Beginn und Dauer: von 9:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr

Veranstaltungsort: Dresden, Hotel Martha, Nieritzstraße 11, 01097 Dresden

Referent: Frau Anke Wegener-Sorge, Dresden, Personenzentrierte Psychologie

Kosten: 40,00 € pro Teilnehmer

Anmeldungen werden schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Dienststelle und Tätigkeit an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt, Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139 bis spätestens **12. März 2014** erbeten.

Ausbildung

Notfallseelsorger/Notfallseelsorgerin im Ehrenamt – Terminberichtigung

Reg.-Nr. zu 205994 (4) 136

Im Amtsblatt Nr. 23/24 2013 S. A 301 wurde im Kurs 1 leider ein falsches Datum angegeben. Richtig muss es heißen:

Kurs 1: **Freitag, 28. – Sonntag 30. März 2014**

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **21. März 2014** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hormersdorf mit SK Auerbach und SK Gornsdorf (Kbz. Annaberg)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.432 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 1,75 Pfarrstellen) mit drei wöchentlichen Gottesdiensten in Hormersdorf, Auerbach und Gornsdorf
- 3 Kirchen, 6 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 3 Friedhöfe
- 18 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 75 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (96,7 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Auerbach/Erzgebirge.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Lorenz, Tel. (0 37 21) 2 32 47 und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Auerbach, Herr Joseph, Tel. (0 37 21) 26 79 12.

In unseren Gemeinden, unweit der Städte Chemnitz, Stollberg und Annaberg, gibt es ein vielfältiges Gemeindeleben. Zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen freuen sich auf Begleitung und gute Zusammenarbeit, um in unseren Dörfern und in die Gesellschaft hinein missionarisch zu wirken. Unsere drei Schwesterkirchgemeinden sind seit 15 Jahren in einem guten Miteinander auf dem Weg. Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die das Evangelium lebendig verkündigt und Glauben mit uns lebt. Die seelsorgerliche Begleitung der Gemeinden und die Arbeit mit Familien sollten ihm/ihr am Herzen liegen.

Eine gute Zusammenarbeit der beiden Pfarrer bleibt uns wichtig. Ebenso ist uns weiterhin an einem guten Miteinander mit der Landeskirchlichen Gemeinschaft und auf Allianzebene gelegen.

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Jakobi-Kirchgemeinde Stollberg (Kbz. Annaberg)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 2.402 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Stollberg sowie monatlichen Gottesdiensten in Niederdorf, Oberdorf und Gablenz
- 1 Kirche, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 1 Friedhof
- 11 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (144 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung, mit Garten
- Dienstsitz in Stollberg.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Gratowski, Tel. (03 72 96) 7 07 12 und die stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Müller, Tel. (03 72 96) 8 30 40 und unter www.kirche-stollberg.de.

Die Gemeindeglieder freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die das lebendige Gemeindeleben in Stollberg mitgestaltet und im Rahmen unseres Gemeindeleitbildes neben bewährten Formen neue Akzente setzt. Ein Schwerpunkt liegt in der Familienarbeit. Für die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern ist Teamfähigkeit wichtig. Für die bewährte Zusammenarbeit mit der Stadtökumene sind Offenheit und Interesse erwünscht. Die Kirchgemeinde gestaltet das kulturelle Leben in der Stadt mit und pflegt die Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk. In Stollberg sind Kindertagesstätten und alle Schulformen vorhanden. Wir freuen uns auf Ihr Interesse.

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Geising mit SK Fürstenwalde-Fürstenau und SK Lauenstein-Liebenau (Kbz. Freiberg)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.165 Gemeindeglieder
- fünf Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten, wechselnd in den Kirchen
- 5 Kirchen, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 5 Friedhöfe
- 5 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (139 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Geising.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrerin Hacker, Tel. (03 50 56) 39 50 10 oder Herr Fraustadt, Mitglied des Kirchenvorstandes, Tel. (03 50 56) 3 52 75.

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die gern auf Menschen zugeht, teamfähig ist, gewachsene Beziehungen weiter entwickelt, dabei offen ist für neue Wege und ein Herz für missionarische Projekte hat. Die gute regionale Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen und der katholischen Gemeinde vor Ort soll fortgeführt werden.

Das renovierte Pfarrhaus in Geising liegt in einer beliebten Wintersportregion mit guter Infrastruktur (Kindergarten, Grundschule, Mittelschule, Gymnasium).

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Oberlungwitz mit SK Gersdorf, Marienkirchgemeinde (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.468 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten
- 3 Kirchen, 7 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 3 Friedhöfe
- 11 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (160 m²) mit 4 Zimmern (mit 2 ausgebauten Bodenkammern erweiterbar) und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung (auch außerhalb möglich)
- Dienstsitz in Oberlungwitz.

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Jenichen, Tel. (0 37 63) 50 93 11 oder Pfarrerin Schmidt, Tel. (03 72 03) 6 42 89.

Die Kirchgemeinde freut sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die für alle Generationen in der Gemeinde offen ist und das Leben im Ort mitgestaltet.

Oberlungwitz (6.000 Einwohner) liegt 15 km vor den Toren von Chemnitz. Kindergärten, Grund- und Oberschule sind vorhanden. In zwei Orten in unmittelbarer Nähe befinden sich Gymnasien. Das Eurogymnasium in Waldenburg ist gut erreichbar. Eine gepflegte Pfarrwohnung und ein gepflegter Garten sind vorhanden.

die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirchgemeinde Leipzig mit SK Leipzig-Stötteritz, Marienkirchgemeinde und SK Leipzig-Thonberg, Erlöserkirchgemeinde (Kbz. Leipzig)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 6.272 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit wöchentlichen Gottesdiensten in der Erlöserkirche und monatlichen Gottesdiensten in der Markuskapelle sowie in zwei Altenheimen
- 3 Kirchen, 11 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 1 Friedhof, 3 Kindertagesstätten
- 34 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent, einschließlich 25 Prozent für den missionarischen Gemeindeaufbau im Kirchenbezirk Leipzig
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn ab 1. Juli 2014
- Es steht keine Dienstwohnung zur Verfügung. Der Kirchenvorstand ist bei der Suche einer Wohnung im Gemeindegebiet behilflich. Ein Amtszimmer in der Kirche ist vorhanden.
- Dienstsitz in Leipzig-Thonberg.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Henker, Tel. (03 41) 2 12 00 94 30 und Herr Rantzsch, Tel. (03 41) 8 77 16 17.

Die Gemeindeglieder wünschen sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die Freude hat an der Zusammenarbeit mit den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern, gern auf Menschen zugeht und für die Anliegen der verschiedenen Generationen offen ist.

Die Gottesdienste in der Erlöserkirche werden wöchentlich in oft unterschiedlicher Form gefeiert und sind Begegnungsort der verschiedenen Generationen. In den beiden Seniorenheimen im Gebiet der Erlöserkirchgemeinde wird je ein monatlicher Gottesdienst gefeiert, Kinder der Kita gestalten einen davon mit. Es gibt eine gute Zusammenarbeit zwischen der Kirchgemeinde und der Kita.

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig (Kbz. Leipzig)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 4.610 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten in der Thomaskirche Leipzig, monatlichen Gottesdiensten in 2 Pflegeheimen im Gemeindegebiet sowie zusätzliche regelmäßige Feiertagsgottesdienste und Gottesdienste in der Luther- und Thomaskirche
- 2 Kirchen, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde
- 13 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (230 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Leipzig.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrerin Taddiken, Tel. (03 41) 22 22 41 00, E-Mail: taddiken@thomaskirche.org und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes Herr Hüneburg, Tel. (03 41) 9 60 85 21.

Die Thomaskirche ist eine der beiden großen Innenstadtkirchen Leipzigs. Sie ist nicht nur Gottesdienststätte, sondern auch Anziehungspunkt für viele auswärtige Gäste. Der/Die zukünftige Stelleninhaber/Stelleninhaberin sollte aufgrund der besonderen Bedeutung der Kirchenmusik für die Thomaskirche, insbesondere der Pflege der Musik von Johann Sebastian Bach durch den Thomanerchor in Gottesdiensten und Motetten selbst eine intensive Beziehung zur Musik haben. Sichere Englischkenntnisse sind unabdingbar.

Weitere Informationen unter www.thomaskirche.org.

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wyhratal (Kbz. Leipziger Land)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 679 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten sowie 14-tägigen Gottesdiensten im Wechsel Bubendorf/Wyhra und Neukirchen/Zedlitz
- 4 Kirchen, 4 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 4 Friedhöfe
- 4 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (117 m²) mit 7 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Neukirchen.

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Weismann, Tel. (0 34 33) 2 48 67 50 und Pfarrer Mallschütze, Tel. (0 34 33) 85 02 13.

Die Kirchgemeinde ist eine ländlich geprägte Gemeinde am Rande der Kreisstadt Borna im landschaftlich reizvollen Dreieck zwischen Altenburg, Frohburg und Borna. Wir wünschen uns einen aufgeschlossenen Pfarrer/eine aufgeschlossene Pfarrerin, der/die die vorhandenen Ansätze einer lebendigen Gemeindegemeinschaft weiterentwickelt. Neben den angestellten Mitarbeitern (2 Gemeindepädagoginnen, 2 Mitarbeiterinnen Verwaltung und Friedhof) gibt es eine rege ehrenamtliche Mitarbeiterschaft in der Gemeinde.

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unserer Lieben Frauen Roßwein mit SK Niederstriegis (Kbz. Leisnig-Oschatz)

Die Pfarrstelle umfasst ab dem 1. Januar 2014 im Umfang von 25 Prozent des Dienstumfangs die Wahrnehmung der Konfirmandenarbeit im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz.

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.034 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit je einem wöchentlichen Gottesdienst in Roßwein und Niederstriegis sowie ein monatlicher Gottesdienst im Pflegeheim Roßwein
- 2 Kirchen, 1 Friedhofskapelle, 6 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden und 2 Friedhöfe
- 5 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (132 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung.
- Dienstsitz in Roßwein.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Behrlich, Tel. (01 70) 3 81 47 07.

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sich ideenreich in das Leben unserer Kirchgemeinde einbringt, organisatorisches Geschick mitbringt und für die Anliegen der verschiedenen Generationen gleichermaßen offen ist. Er/Sie soll gern auf Menschen zugehen, sie in ihren Lebensumfeldern besuchen, seelsorgerlich begleiten und zum lebendigen Glauben an Jesus Christus ermutigen. In der Stadt Roßwein ist eine gute Infrastruktur vorhanden, Kindergärten, Grund- und Mittelschule befinden sich ebenso in Roßwein wie Arztpraxen und Einkaufsmöglichkeiten.

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Michael-Kirchgemeinde Mülsen St. Micheln mit SK Mülsen St. Jacob, St. Jacobus der Ältere (Kbz. Zwickau)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.414 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in beiden Gemeinden
- 2 Kirchen, 11 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 13 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (116 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Mülsen St. Micheln.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Marosi, Tel. (03 76 01) 2 52 68.

Wir suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin für eine familienfreundliche Gemeindegemeinschaft. Beide Kirchenvorstände arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Gemeinsame Veranstaltungen und Höhepunkte sind selbstverständlich. Die Zusammenarbeit mit den anderen Kirchgemeinden im Mülsengrund ist gut. Besonders mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften in beiden Orten gibt es ein enges, vertrauensvolles Miteinander. Im Ort gibt es einen kirchlichen Kindergarten. Im Ortsverband gibt es zwei Grundschulen und eine Oberschule. Mehrere Gymnasien sind mit guten Busverbindungen erreichbar.

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Michaeliskirchgemeinde Wilkau-Haßlau mit SK Wilkau-Haßlau, Lutherkirchgemeinde (Kbz. Zwickau)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.055 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in vier Orten sowie monatlichen Gottesdiensten im Pflegeheim Wilkau
- 4 Kirchen, 4 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 4 Friedhöfe
- 7 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (203 m²) mit 9 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Wilkau-Haßlau, Lutherkirchgemeinde.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Hecker, Tel. (03 76 02) 1 81 87, Pfarrerin Zweigler, Tel. (03 75) 6 92 57 28 und Frau Gerber, Pfarramt, Tel. (03 75) 67 13 32.

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die

- auf die Menschen zugeht, für Alt und Jung offen ist
- das Evangelium lebensnah und mit Freude verkündet und lebt
- Bestehendes weiterentwickelt und Neues einbringt
- missionarische Akzente setzt
- versteht, motivierte Mitarbeiter zu einen und zu fördern
- seelsorgerliche Kompetenzen einbringt.

Die Kirchgemeinde liegt im Muldental in unmittelbarer Nähe zu Zwickau, ist dennoch dörflich-kleinstädtisch geprägt und verfügt über eine komplexe Infrastruktur.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Großenhainer Land (Kbz. Meißen-Großenhain)

Zum Kirchspiel gehören:

- 4.317 Gemeindeglieder
- sieben Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Großenhain und vier Dorfkirchgemeinden sowie 14tägigen Gottesdiensten in Lenz, Wantewitz, Merschwitz, Seublitz, Skassa und Strießen und monatlichen Gottesdiensten in drei Seniorenheimen
- 7 Kirchen, 11 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 7 Friedhöfe
- 17 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (98 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Großenhain.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Stempel, Tel. (0 35 21) 45 30 17 und Pfarrer Pohl.

Die Kirchgemeinde ist infolge der strukturellen Veränderungen und Personalwechsel erschöpft und benötigt frische Impulse bei der Suche und Gestaltung einer Mitte im Kirchspiel, die zu einem ausgewogenen und lebendigen Miteinander in Stadt und Land führt. Es gibt ein reiches kirchenmusikalisches Potential und unterschiedliche geistige Prägungen, aber auch etliche brache Felder, etwa in der Betreuung von Spätaussiedlern und Migranten. Von dem Pfarrer/der Pfarrerin wünschen wir uns ein offenes, kooperatives Naturell, sowie eine motivierende Begleitung und Vernetzung der Ehrenamtlichen in Stadt und Land.

die 3. Pfarrstelle des 1. Vierteljahres 2013:

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenberg mit SK Weigmannsdorf-Müdisdorf (Kbz. Freiberg)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.021 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit wöchentlich ein bis zwei Gottesdiensten und monatlich einem Gottesdienst im Senioren- und Pflegeheim Lichtenberg
- 2 Kirchen, 1 Kapelle, 1 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 3 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (122 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Lichtenberg.

Weitere Auskunft erteilt das Mitglied des Kirchenvorstandes, Herr Uhlig, Lichtenberg, Tel. (03 73 23) 14 65.

Wir freuen uns auf einen kontaktfreudigen Pfarrer/eine kontaktfreudige Pfarrerin, der/die für Jung und Alt gleichermaßen offen ist und das Evangelium lebendig und lebensnah verkündigt. Unser Gemeindeleben ist geprägt von der Kirchenmusik und der Arbeit mit Kindern. Wir wünschen uns zukünftig eine Stärkung der Familienarbeit.

Unsere Gemeinden liegen im landschaftlich reizvollen Erzgebirgsvorland in der Nähe von Freiberg. Die Dienstwohnung befindet sich im ruhig gelegenen Pfarrhaus mit Garten in Lichtenberg. Kindergarten und Grundschule sind im Ort.

Es besteht die Möglichkeit für den Ehepartner, die ebenfalls vakante C-Kantorenstelle zu besetzen.

Zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit gehen wir zum 1. Januar 2016 mit den Kirchgemeinden Brand-Erbisdorf und Weißenborn ein Schwesterkirchverhältnis ein.

die 2. Pfarrstelle des 4. Vierteljahres 2013

die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lommatzsch-Necknitz mit SK Dörschnitz-Striegnitz, SK Leuben-Ziegenhain-Planitz und SK Zehren (Kbz. Meißen-Großenhain)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.646 Gemeindeglieder
- acht Predigtstätten (bei 2,5 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Zehren, 14tägigen Gottesdiensten in Dörschnitz und monatlichen Gottesdiensten in Striegnitz
- 3 Kirchen, 4 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 3 Friedhöfe, 1 Rüstzeitheim
- 6 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (146 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Zehren.

Weitere Auskunft erteilen Hauptvertreter Pfarrer Oehler, Tel. (0 35 21) 40 43 03, Pfarrer Hartzsch, Tel. (03 52 41) 5 22 42 und die stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Fiedler, Tel. (03 52 47) 5 12 93.

Unsere Schwesternkirchgemeinden befinden sich in der Lommatzscher Pflege und erstrecken sich bis ins Elbtal.

Die Gemeinden wünschen sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die die Zusammenarbeit unserer Gemeinden weiter befördert und offen ist für vielfältige Formen traditioneller und neuer Gemeindearbeit.

Er/Sie ist für die Kirchgemeinde Zehren, Kirchgemeinde Dörschnitz-Striegnitz und einen Seelsorgebezirk der Kirchgemeinde Lommatzsch zuständig. Das Evangelische Rüstzeitheim in Zehren ist Aufgabe und Bereicherung im Gemeindeleben.

die 3. Pfarrstelle des 1. Vierteljahres 2014

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Sehma mit SK Cunersdorf, Martin-Luther-Kirchgemeinde (Kbz. Annaberg)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.500 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Sehma und Cunersdorf
- 2 Kirchen, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 7 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (150 m²) mit 7 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Sehma.

Weitere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand Sehma, Herr Schneider.

Der zukünftige Stelleninhaber/Die zukünftige Stelleninhaberin sollte ein guter Seelsorger/eine gute Seelsorgerin für die ca. 1.500 Gemeindeglieder sein und sich als geistlicher Leiter/als geistliche Leiterin für die Koordinierung des vielfältigen Gemeindelebens verstehen, Ehrenamtliche für ihren Dienst zurüsten und für missionarische Aktivitäten aufgeschlossen sein. Kindergarten, Grund- und Mittelschule befinden sich im Ort, Gymnasien (u. a. eine Evangelische Mittelschule/Gymnasium) in der 5 km entfernten Kreisstadt.

die 1. Pfarrstelle des 3. Vierteljahres 2014

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Cunewalde (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 1.574 Gemeindeglieder
- eine Predigtstätte (bei 1 Pfarrstelle) mit wöchentlichen Gottesdiensten
- 1 Kirche, 1 Friedhofskapelle, 2 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 1 Friedhof
- 6 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (176 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Cunewalde.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Kästner, Großpostwitz, Tel. (03 59 38) 9 82 37 und Kirchvorsteher Johne, Tel. (03 58 77) 2 00 48. Die Kirchgemeinde Cunewalde hat 1.574 Gemeindeglieder und beherbergt die nach Platzzahl größte Dorfkirche Deutschlands. Erwartet wird die motivierende Leitung der Mitarbeiter in folgenden Bereichen: Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenmusik und Friedhof.

D. durch Übertragung nach § 1 Absatz 4 PfÜG:

die Landeskirchliche Pfarrstelle (33.) zur Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (33.) zur Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz ist mit einem Dienstumfang von 75 Prozent (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Dienstumfang) ab sofort neu zu besetzen.

Dienstort ist das Krankenhaus Bautzen der Oberlausitz-Kliniken gGmbH. Dienstorte sind das Krankenhaus Bautzen und das Krankenhaus Bischofswerda, bei Bedarf weitere Bereiche der Oberlausitz-Kliniken gGmbH.

Die Kliniken verfügen über ca. 580 Betten. Von dem Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin werden die seelsorgerliche Begleitung von Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden der Kliniken sowie regelmäßige Gottesdienste und Andachten erwartet. Zu den Schwerpunkten des Dienstes gehört der seelsorgerliche Dienst bzw. die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Palliativstation. Die Bereitschaft zur Leitung des Ethikkomitees wird erwartet. Ferner werden erwartet:

- Kenntnisse in medizin-ethischen Fragestellungen
- Beiträge zur Weiterbildung von Mitarbeitern der Krankenhäuser
- Durchführung von Trauerfeiern für totgeborene Kinder
- Organisation von kulturellen Beiträgen in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden
- Kirchenjahrbezogene Veranstaltungen
- Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit sowie zur Mitarbeit in den Konventen
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit, insbesondere Sprachfähigkeit in säkularem Umfeld sowie Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen
- Organisation einer Rufbereitschaft für Vertretungsfälle.

Grundlage des Dienstes ist im Übrigen die Ordnung für Krankenhausseelsorge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 29. Mai 2001 (ABl. S. A 153). Eine Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) ist erforderlich. Die Übertragung dieser Stelle erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 des Pfarrerdienstgesetzergänzungsgesetzes befristet für die Dauer von 6 Jahren. Eine Verlängerung ist möglich, wenn sachliche und persönliche Gründe nicht dagegen stehen.

4. Gemeindepädagogenstelle

Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Meißen mit Schwesterkirchgemeinden Johannesgemeinde Meißen-Cölln und Andreas-kirchgemeinde Zadel (Kbz. Meißen-Großenhain)

64103 Meißen-Zscheila 102

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 90 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2014
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 5 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von 4 Stunden Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zu den Kirchgemeinden:

- 2.500 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 3 wöchentlichen Gottesdiensten
- keine weiteren gemeindepädagogischen Mitarbeiter
- 10 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 6 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 Schulkindergruppen mit 26 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit 16 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit 25 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Eltern-Kind-/Gesprächs-/Erwachsenen-/Seniorenkreise mit 30 regelmäßig Teilnehmenden
- 8 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 6 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 4 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 5 staatliche Schulen.

Das Ziel der gemeindepädagogischen Arbeit ist, die Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für Glaube, Gemeinde und Kirche zu fördern, bereit zu sein für Neues, ehrenamtliches Engagement zu wecken und kooperativ mit anderen Kinder- und Jugendprojekten innerhalb der Stadt zusammenzuarbeiten. Zur Unterstützung sind die Schwesterkirchgemeinden bereit, eine FSJ-Stelle einzurichten. In allen drei Gemeinden stehen geeignete Räume für die Arbeit zur Verfügung.

Zur Ausübung der Aufgaben ist ein Führerschein und eigener PW notwendig.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Heinke, Tel. (0 35 21) 73 82 25. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Meißen, Werdermannstraße 25, 01662 Meißen zu richten.

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau

63101 Löbau-Zittau 55

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist mit 5 Stunden möglich.

Angaben zum Kirchenbezirk:

- 3 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 12 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 3 Konfirmandengruppen mit ca. 50 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 50 regelmäßig Teilnehmenden
- 8 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 4 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 15–20 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 8 staatliche Schulen.

Wir bieten eine Stelle mit Schwerpunkt Jugendarbeit – die Stelle kann durch RU auf 100 Prozent aufgestockt werden –, Arbeit in einem Team von kirchlichen Mitarbeitern, ein großes Potential an ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Supervision und kollegiale Beratung, gute Wohnmöglichkeiten – auch für junge Familien –, vielfältige kulturelle Angebote und reichhaltige Möglichkeiten zur Erholung in der Natur.

Wir erwarten Wille und Begabung zur gemeindlichen und übergemeindlichen Arbeit, die Durchführung und Beteiligung bei Jugendgottesdiensten, die Leitung der Ten-Sing-Arbeit in Zittau, die Weiterführung der Pfadfinderarbeit in Zittau, die Gewinnung und Förderung von Ehrenamtlichen für die Kinder- und Jugendarbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Wir suchen einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die experimentierfreudig, kreativ, teamfähig und fähig zum angemessenen Umgang mit Konflikten ist.

Weitere Auskunft erteilt Tobias Richter, Tel. (0 35 83) 54 03 74, E-Mail: tobias.richter@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau, Friedhofstraße 3, 02708 Löbau zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königstein-Papstdorf mit Schwesterkirchgemeinde Bad Schandau (Kbz. Pirna)

64103 Königstein-Papstdorf

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs ist durch Erteilung von Religionsunterricht möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 2.300 Gemeindeglieder
- 7 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- keine weiteren gemeindepädagogischen Mitarbeiter
- 5 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 Schulkindergruppen mit 25 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Eltern-Kind-/Gesprächs-/Erwachsenen-/Seniorenkreise mit 25 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 jährliche Veranstaltung (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 2 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 4 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 3 staatliche Schulen.

Wir legen Wert auf:

- die Arbeit mit Kindern (Christenlehre)
- ansprechende Familiengottesdienste
- Anleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern (Mitarbeiterkreis).

Darüber hinaus freuen wir uns auf das, was Sie in unsere Gemeinde einbringen.

Unsere beiden Gemeinden liegen inmitten der landschaftlich wunderschönen Sächsischen Schweiz.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Günther, Tel. (03 50 21) 6 05 28, E-Mail: stefan.guenther@evlks.de und unter www.kirchekoeningstein.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. Mai 2014** an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königstein-Papstdorf, z. Hd. Pfarrer Günther, Goethestraße 22, 01824 Königstein zu richten.

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin im gehobenen Verwaltungsdienst

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin im gehobenen Verwaltungsdienst zur Vertretung der Stelleninhaberin während der Dauer der Mutterschutzfristen und einer ggf. sich anschließenden Elternzeit befristet zu besetzen.

Dienstantritt: 1. April 2014

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (100 Prozent)

Dienstort: Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Folgende Aufgabengebiete werden von der Stelle umfasst:

- Unterstützung der Kirchengemeinden für die Erstellung einer Gebäudekonzeption
- Bearbeitung von Baugenehmigungsverfahren nach Kirchlicher Bauordnung
- Vorbereitung von Bescheiden im Falle von Widersprüchen gegen kirchliche Bescheide
- Bearbeitung von Einzelfragen des Miet- und Wohneigentumsrechts
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Dezernates.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Bereich des allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienstes (Diplom-Verwaltungswirt/in FH)
- Interesse an juristischen und baufachlichen Themen
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten
- Beherrschung entsprechender Software
- Bereitschaft zu gelegentlichen Dienstreisen
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9).

Weitere Auskunft erteilt Herr Oberlandeskirchenrat Teichmann, Tel. (03 51) 46 92-150.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. März 2014** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Reg.-Nr. 63100 GA

Für das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin als Vertretung während der Dauer der Mutterschutzfristen und der ggf. sich anschließenden Elternzeit befristet zu besetzen.

Dienstantritt: Mai 2014 (ggf. eher)

Dienstumfang: Teilzeitbeschäftigung (26 h/Woche; zeitweise Vollzeitbeschäftigung)

Dienstort: Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Budapester Straße 31, 01069 Dresden

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehört die Bearbeitung der Sachgebiete Vermietungen, Dienstwohnungen und Betriebskostenabrechnungen für kirchliche Rechtsträger im Bereich der Landeskirche.

Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Vorbereitung von Mietverträgen für Wohn- und Geschäftsräume
- Festsetzungen von Dienstwohnungsvergütungen
- Bearbeitung von Mieterhöhungen und -minderungen
- Vorbereitung gerichtliches Mahnverfahren und Erhebung von Räumungsklagen
- Erstellung von Betriebskostenabrechnungen einschließlich Bearbeitung von Widersprüchen.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Bereich des allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienstes (Diplom-Verwaltungswirt/Diplom-Verwaltungswirtin [FH]) oder vergleichbare Ausbildung
- Erfahrungen auf den Gebieten des Miet- und Dienstwohnungsrechtes sowie Betriebskostenabrechnungen
- sicherer Umgang mit Informationstechnik, insbesondere in Microsoft Word und Excel
- Kenntnisse der Struktur der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- soziale Kompetenz, eigenverantwortliche Arbeitsweise und Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit innerhalb der Dienststelle
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen in Entgeltgruppe 9.

Weitere Auskunft erteilt der Leiter des Grundstücksamtes Oberkirchenrat Richter, Tel. (03 51) 46 92-800.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **28. Februar 2014** in schriftlicher Form an das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Budapester Straße 31, 01069 Dresden zu richten.

7. Kirchner/Kirchnerin

Kreuzkirchgemeinde Dresden (Kbz. Dresden Mitte)

63104 Dresden, Kreuz

Bei der Evangelisch-Lutherischen Kreuzkirchgemeinde Dresden ist zum 1. Juli 2014 die Stelle des Kirchners/der Kirchnerin neu zu besetzen.

Die Dresdner Kreuzkirche ist seit nahezu 800 Jahren Heimstatt des Dresdner Kreuzchores und verfügt über ein äußerst umfangreiches und vielschichtiges musikalisches Angebot mit jährlich ca. 245 Veranstaltungen wie Vespern, Orgelkonzerten und Konzerten. Die Kreuzkirche, mit ihren 3.100 Sitzplätzen größte evangelische Kirche Sachsens, ist sowohl Gemeindekirche als auch Anziehungspunkt für Dresdner sowie auswärtige Besucher der Stadt. Der Beschäftigungsumfang beträgt 100 Prozent.

Die Aufgaben der neu zu besetzenden Stelle umfassen:

- Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung der Gottesdienste, Vespern, Konzerte und aller anderen Veranstaltungen in der Kreuzkirche
- Sicherung der Sauberkeit und des reibungslosen technischen Ablaufes der Veranstaltungen
- Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie die Kontrolle und Überwachung aller haustechnischen Anlagen im und am Gebäude.

Die Arbeitsorganisation ist in einer Stellenbeschreibung konkretisiert.

Voraussetzungen:

- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD
- gute Kenntnisse im Ablauf des Kirchenjahres
- Bereitschaft zur Unterstützung des Gesamtanliegens der Kreuzkirchgemeinde
- möglichst Ausbildung in einem Handwerksberuf
- Erfahrungen als Hausmeister o. Ä.
- technisches Verständnis und entsprechende Fähigkeiten
- Bereitschaft zu Qualifizierungsmaßnahmen/Weiterbildung als Kirchner
- sehr gute Befähigung zum selbst organisierten Arbeiten sowie Teamfähigkeit.

Spezielle Anforderungen:

- Bereitschaft zur Tätigkeit an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen und in den Abendstunden
- Flexibilität und Einsatzbereitschaft für Tätigkeiten auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten
- Fahrerlaubnis
- Übernahme der Rufbereitschaft.

Die Bezahlung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Weitere Auskunft erteilt Verwaltungsleiter Mario Krakowitzky, Tel. (03 51) 4 39 39 22, E-Mail: mario.krakowitzky@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **28. Februar 2013** an die Evangelisch-Lutherische Kreuzkirchgemeinde, Kirchenvorstand, An der Kreuzkirche 6, 01067 Dresden zu richten.

8. Friedhofsmeister/Friedhofsmeisterin

Kirchgemeinde Nossen (Kbz. Meißen-Großhain)

63104 Nossen 97

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Nossen ist die Stelle eines Friedhofsmeisters/einer Friedhofsmeisterin mit einem Stellenumfang von 100 Prozent ab dem 1. Dezember 2014 zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber wird bis 30. November 2014 tätig sein. Es wird angestrebt, dass der neue Stelleninhaber/die neue Stelleninhaberin von September bis November 2014 schon zur Einarbeitung angestellt wird. Der Friedhof Nossen hat eine Größe von 2 ha mit ca. 1.900 Grablagern.

Die Aufgabenschwerpunkte umfassen:

- Verantwortung für die Friedhofsgestaltung auf dem Friedhof Nossen
- Koordination und Anleitung der notwendigen Arbeiten im Team
- Unterstützung der Friedhofsverwaltung
- Organisation des Arbeitsbereiches, Pflege von Werkzeugen und Technik
- Grabmacherarbeiten und Umgang mit Friedhofstechnik
- Dienste im Zusammenhang von Aufbahrungen
- Vorbereitung, organisatorische Leitung, Begleitung von Trauerfeiern
- Beräumen von Grabstätten
- Pflege und Unterhaltung sämtlicher Friedhofs-, Gehölz- und Grünflächen des Friedhofs einschließlich aller Wege sowie Winterdienst, Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht
- Grabmahlgenehmigung und Durchsetzung der Einhaltung der Friedhofsordnung bei freundlichem Umgang mit Nutzern der Friedhöfe sowie Durchsetzung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen
- Überwachung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Friedhofsgebäude (Kapelle, Wohnhaus, Leichenhalle, Nebengebäude) und zeitnahe Meldung von notwendigen Instandsetzungsarbeiten
- Vorbereitung der Vergabe von Neuanschaffungen, Instandsetzungen, Planungsarbeiten und Baumaßnahmen nach wirtschaftlichen Kriterien durch den Kirchenvorstand.

Es werden erwartet:

- Abschluss im gärtnerischen Bereich bzw. im artverwandten Beruf
- gärtnerische, technische Kompetenzen, Grundkenntnisse PC
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD und Beheimatung im christlichen Glauben
- Einfügung in die vorhandene Mitarbeiterschaft, Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Kommunikations- und Koordinationsfähigkeit, Kenntnisse in Personalführung
- taktvoller Umgang mit Trauernden
- Ausführung der Arbeiten mit Verantwortung, Engagement und Interesse
- Bereitschaft, mit dem eigenen PKW Dienstfahrten durchzuführen
- die nötigen gesundheitlichen Voraussetzungen und Durchsetzungsvermögen.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Kluge, Tel. (03 52 42) 6 84 67 oder 66 96 12 oder Mobil: 01 71/4 25 45 66.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **30. April 2014** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nossen, Dresdner Straße 2, 01683 Nossen zu richten.

9. Landesgeschäftsführer/Landesgeschäftsführerin

Reg.-Nr. BA 20441/137 allg.

Im Landesjugendpfarramt in Dresden ist die Stelle des Landesgeschäftsführers/der Landesgeschäftsführerin in Vollzeitbeschäftigung ab 1. September 2014 zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Leitung der Verwaltung des Landesjugendpfarramtes mit 7 Mitarbeitenden und Zusammenarbeit mit den 11 Referenten und Referentinnen im Hinblick auf Finanzplanung und Verwaltungsabläufe
- Unterstützung des Landesjugendpfarrers in der Führung und strategischen Ausrichtung des Landesjugendpfarramtes
- Verantwortung für den Haushalt des Landesjugendpfarramtes einschließlich der Projekthaushalte der Landesjugendkammer
- Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt in Haushalt- und Personalfragen
- Akquirierung von Fördermitteln des Freistaats Sachsen, des Bundes und der EU sowie weitere Fördermittelgeber einschließlich Fundraising
- landes- und bundesweite Vertretung in Gremien der Jugendarbeit
- Steuerung der internationalen Kooperationen des Landesjugendpfarramtes

- Verantwortung für drei Jugendfreizeithäuser
- Geschäftsführung der und Marketing für die AG-Christliche Freizeitheime Sachsen.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder vergleichbarer Fachhochschulabschluss
- Leitungserfahrung und Führungskompetenz
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Erfahrungen in der Akquirierung von Förderung aus Landes- und Bundesmitteln sowie aus EU-Mitteln
- Kenntnisse der evangelischen Jugendverbandsarbeit und in jugendpolitischen Fragen
- fundierte Englischkenntnisse
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 11 KDVO).

Weitere Auskunft erteilt Landesjugendpfarrer Bilz, Tel. (03 51) 46 92-412.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landesjugendpfarramt Sachsens, Caspar-David-Friedrich-Straße 5, 01219 Dresden zu richten.

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (32 Seiten) beträgt 3,94 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.